

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

67. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 15. Februar 2013****Nummer 3**

INHALT

Tag		Seite
24. 1. 2013	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hafенordnung..... 96000	36
28. 1. 2013	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) 22210 (neu), 22210	38
1. 2. 2013	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) 28100 (neu)	42
5. 2. 2013	Verordnung zur Anpassung der Kostenabgeltungspauschale nach dem Aufnahmegesetz 27100 (neu)	43
7. 2. 2013	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen 20220	44
12. 2. 2013	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahn- gruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (APVO-TD)..... 20411 (neu), 20411 01 77, 20411 01 78, 20411 01 76	52

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzgebung*)**

Vom 24. Januar 2013

Aufgrund des § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Hafensicherheitsgesetzgebung vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2010 (Nds. GVBl. S. 527), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. deren Laderäume begast sind oder“.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Einbringen gefährlicher oder umweltschädlicher Güter in den Hafen mit einem Schiff zum Zweck des Umschlags, des Bereitstellens, des Lagerns oder des Transits ist der Hafenbehörde mindestens 24 Stunden vorher zu melden; § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Das Einbringen mit einem anderen Verkehrsmittel ist nach der Ankunft im Hafen unverzüglich zu melden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

dd) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) ¹Hat ein Hafenumschlagsunternehmen eine Beförderungseinheit, die mit gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern beladen ist, in einem Seehafen zum Zweck des Lagerns oder Bereitstellens abgestellt, so hat das Hafenumschlagsunternehmen dies mit Angabe der Bezeichnung oder Lage des Stellplatzes unverzüglich zu melden. ²Satz 1 gilt für das Umstellen einer Beförderungseinheit und für deren Abtransport aus dem Hafen entsprechend.“

(4) Wer nach Absatz 1 oder 3 meldepflichtig ist, hat der Hafenbehörde auf Verlangen unverzüglich weitere Angaben über die gefährlichen Güter und die umweltschädlichen Güter zu machen.

(5) ¹Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den Meldepflichten nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen, wenn regelmäßig gefährliche Güter eingebracht werden. ²Sie kann bestimmen, dass die Meldepflichten unter Nutzung eines bestimmten Datenverarbeitungssystems zu erfüllen sind.“

3. Nach § 27 wird der folgende neue Sechste Teil eingefügt:

„**Sechster Teil**
Hafenstaatkontrolle

§ 28

Meldepflichten der Hafenbehörde

(1) Erhält die Hafenbehörde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis davon, dass ein Seeschiff in einem Hafen ihres Zuständigkeitsbereichs offensichtliche Auffälligkeiten aufweist, die die Sicherheit des Seeschiffes gefährden oder eine unangemessene Gefährdung für die Meeresumwelt darstellen können, so unterrichtet sie unverzüglich die für die Hafenstaatkontrolle zuständige Stelle.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 soll vorzugsweise in elektronischer Form erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, IMO-Kennnummer, Rufzeichen und Flagge des Seeschiffes,
2. letzter Auslaufhafen und aktueller Liegeplatz oder Aufenthaltsort des Seeschiffes und
3. Beschreibung der an Bord festgestellten offensichtlichen Auffälligkeiten.

(3) Verfügt die Hafenbehörde über Informationen

1. über Seeschiffe, die nach

a) der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. EU Nr. L 131 S. 57),

b) der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1),

c) der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 208 S. 10; 2009 Nr. L 51 S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/15/EU der Kommission vom 23. Februar 2011 (ABl. EU Nr. L 49 S. 33), oder

d) der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EU Nr. L 129 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 109),

erforderliche Angaben nicht mitgeteilt haben,

2. über Seeschiffe, die ohne Einhaltung der Artikel 7 und 10 der Richtlinie 2000/59/EG ausgelaufen sind, oder

3. über Seeschiffe, denen aus Sicherheitsgründen der Zugang zu einem Hafen verweigert wurde oder die eines Hafens verwiesen wurden,

so übermittelt sie diese unverzüglich der für die Hafenstaatkontrolle zuständigen Stelle.“

4. Der bisherige Sechste Teil wird Siebenter Teil.

5. Der bisherige § 28 wird § 29 und dessen Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 13 eingefügt:

„13. eine Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 6 nicht unter Nutzung eines von der Hafenbehörde bestimmten Datenverarbeitungssystems erfüllt,“.

b) Die bisherigen Nummern 13 bis 30 werden Nummern 14 bis 31.

*) Artikel 1 Nr. 3 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. EU Nr. L 131 S. 57).

- c) Es werden die folgenden neuen Nummern 32 und 33 eingefügt:
- „32. entgegen § 19 Abs. 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich abgibt,
 - 33. eine Meldepflicht nach § 19 Abs. 1 bis 3 nicht unter Nutzung eines von der Hafenbehörde bestimmten Datenverarbeitungssystems erfüllt,“.
- d) Die bisherigen Nummern 31 bis 40 werden Nummern 34 bis 43.
6. Der bisherige § 29 wird § 30.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. Januar 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

B o d e

Minister

Verordnung
über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen
auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik
(SozHeilVO)

Vom 28. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin (B.A.), Sozialarbeiter (B.A.), Sozialpädagogin (B.A.) oder Sozialpädagoge (B.A.) erhält auf Antrag, wer

1. ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert, im Inland abgeschlossen hat und anschließend eine berufspraktische Tätigkeit (§§ 4 bis 6) erfolgreich abgeleistet und in Niedersachsen ein Kolloquium (§§ 9 bis 12) bestanden hat (zweiphasige Ausbildung),
2. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert und das eine mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossene praktische Studienzeit (§§ 13 und 14) einschließt (einphasige Ausbildung), oder
3. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung (§ 2) verfügt.

(2) Die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin (B.A.) oder Heilpädagoge (B.A.) erhält auf Antrag, wer

1. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Heilpädagogik abgeschlossen hat, das eine mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossene praktische Studienzeit (§§ 15 und 16) einschließt, oder
2. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung (§ 2) verfügt.

(3) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(4) Die in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Niedersachsen.

§ 2

Gleichwertige Befähigung

(1) ¹Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 eine gleichwertige Befähigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9), erfüllen. ²Den erforderlichen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen sind die in Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt.

(2) ¹Die Hochschule (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) kann die staatliche Anerkennung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Abs. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen (Absatz 3) oder eine Eignungsprüfung bestanden hat (Absatz 4). ²Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu lassen.

(3) ¹Der Anpassungslehrgang vermittelt die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach den vorgelegten Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen fehlen. ²Im Rahmen von Fall- und Projektbearbeitungen sollen die fachlichen, methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen der Berufstätigkeit vermittelt werden. ³Teile des Anpassungslehrgangs können durch die Hochschule organisierte und fachlich begleitete Hospitationen in einem Arbeitsfeld oder in mehreren Arbeitsfeldern sein. ⁴Am Ende des Anpassungslehrgangs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Hausarbeit oder eine Präsentation anzufertigen, die von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist.

(4) ¹Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse verfügt und in der Lage ist, den Beruf auszuüben. ²Die Eignungsprüfung besteht aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation, die von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist, sowie einem von der Hochschule durchzuführenden mündlichen Fachgespräch.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem anderen Staat ausgestellt sind.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch entsprechend für Staatsangehörige eines anderen Staates mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat ausgestellt sind.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist zu stellen

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Kolloquium absolviert,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Hochschulstudium abschließt, und
3. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit anbietet, und in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang der Heilpädagogik anbietet.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis über die berufliche Qualifikation im Original oder in beglaubigter Kopie,
2. ein Identifikationsnachweis im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Hochschule beantragt worden ist.

²Dem erweiterten Führungszeugnis (Satz 1 Nr. 3) stehen die Unterlagen gleich, die nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen sind. ³Das erweiterte Führungszeugnis und die Unterlagen nach Satz 2 werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind. ⁴Sind die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder nach Satz 2 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) ¹Einem Antrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 sind zusätzlich beizufügen

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der einschlägigen Berufserfahrung,
2. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

²Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind und in diesen Staaten keinen Wohnsitz haben, haben bei einem Antrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ³Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ⁴Sind die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) ¹Die Hochschule bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen schriftlich zu entscheiden.

(5) Können die für die Bewertung erforderlichen Nachweise aus von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorgelegt werden oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Hochschule die notwendige gleichwertige Befähigung durch eine Eignungsprüfung fest.

(6) ¹Ist gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag ausgesetzt werden. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist vorher zu hören. ³Die Aussetzung endet an dem Tag, an dem die Hochschule vom Ausgang des Strafverfahrens Kenntnis erhält.

(7) Wer eine staatliche Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Hochschule mitzuteilen.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über die staatliche Anerkennung von der Hochschule eine Urkunde.

Zweiter Abschnitt

Zweiphasige Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit

§ 4

Berufspraktische Tätigkeit

(1) ¹In der berufspraktischen Tätigkeit sollen sich die Praktikantinnen und Praktikanten in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Die berufspraktische

Tätigkeit soll die Praktikantinnen und Praktikanten befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) ¹Die berufspraktische Tätigkeit muss spätestens fünf Jahre nach Ablegen der Hochschulprüfung beginnen. ²Die Hochschule kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die berufspraktische Tätigkeit dauert zwischen sechs und zwölf Monaten; die Hochschule legt die Dauer fest.

(4) ¹Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann bis zu einem halben Jahr auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet werden; die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens sechs Monate dauern. ²Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die Praktikantin oder der Praktikant die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I (Bek. des Ministeriums für Inneres und Sport vom 14. Juni 1999, Nds. MBl. S. 357) ausgeübt hat. ³Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(5) Die Hochschule kann eine längere Dauer der berufspraktischen Tätigkeit festlegen, wenn

1. der Ausbildungsvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit nicht oder nicht vollständig zur Genehmigung (§ 6 Abs. 1) vorgelegt wird oder
2. das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist.

(6) ¹Hat die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeleistet (§ 8 Abs. 1 Satz 3), so legt die Hochschule fest, dass die berufspraktische Tätigkeit zwei bis drei Monate länger dauert. ²Ist die berufspraktische Tätigkeit auch nach der Verlängerung nicht erfolgreich abgeleistet, so kann die Hochschule eine nochmalige Verlängerung um zwei bis drei Monate festlegen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung während der Verlängerungszeit vorgelegen hat und eine nochmalige Verlängerung hinreichend aussichtsreich erscheint.

(7) Wird die berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit abgeleistet, so verlängert sich die jeweilige Dauer entsprechend.

§ 5

Ausbildungsstellen

(1) ¹Die berufspraktische Tätigkeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der sozialen Arbeit öffentlicher, freier oder privater Träger abzuleisten. ²Die Hochschule kann zulassen, dass die Verwaltungstätigkeit in anderen Einrichtungen abgeleistet wird.

(2) ¹Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld verfügt. ²In besonderen Fällen, zum Beispiel bei einem Auslandspraktikum, kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

§ 6

Ausbildungsvertrag

(1) Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit abgeschlossene Ausbildungsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf und die Abschnitte der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Ausbildungsziele der Abschnitte unter Berücksichtigung des Ziels der berufspraktischen Tätigkeit festgelegt sind.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der berufspraktischen Tätigkeit erreicht wird.

§ 7

Begleitende Lehrveranstaltungen

¹Die Hochschule führt begleitend zur berufspraktischen Tätigkeit Lehrveranstaltungen durch. ²Die Hochschule legt die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung betrieblicher Belange der Ausbildungsstellen fest. ³Die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen umfasst durchschnittlich mindestens acht und höchstens zehn Zeitstunden je Praktikumsmonat.

§ 8

Praktikumsbeurteilungen, Praxisbericht

(1) ¹Die Ausbildungsstelle beurteilt zur Mitte und zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit den Stand der Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten (Praktikumsbeurteilungen). ²In den Praktikumsbeurteilungen ist auch anzugeben, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht sind. ³In der Praktikumsbeurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit ist festzustellen, ob die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat. ⁴Die Ausbildungsstelle erörtert die Praktikumsbeurteilungen mit der Praktikantin oder dem Praktikanten und übersendet sie anschließend der Hochschule.

(2) ¹Die Praktikantin oder der Praktikant fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht an. ²Der Praxisbericht ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquium über die Ausbildungsstelle der Hochschule zuzuleiten. ³Der Praxisbericht ist von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. ⁴Er ist mit „bestanden“ zu beurteilen, wenn er erkennen lässt, dass die Praktikantin oder der Praktikant die im Studium erworbenen Fachkenntnisse in der beruflichen Praxis anwenden kann. ⁵Ist der Praxisbericht mit „nicht bestanden“ beurteilt, so erhält die Praktikantin oder der Praktikant einmal Gelegenheit, den Praxisbericht nachzubessern.

§ 9

Zulassung zum Kolloquium

Die Hochschule lässt die Praktikantin oder den Praktikanten auf Antrag zum Kolloquium zu, wenn

1. die Praktikantin oder der Praktikant an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat,
2. in der Praktikumsbeurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit festgestellt ist, dass die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat, und
3. der Praxisbericht mit „bestanden“ beurteilt worden ist.

§ 10

Kolloquium

¹Im Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ausbildungsziel erreicht hat. ²Gegenstand des Kolloquiums sollen insbesondere Fragen sein, die sich aus dem Praxisbericht ergeben. ³Der Prüfling wird von zwei Personen des wissenschaftlichen Personals mit Ausnahme der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte geprüft. ⁴Das Kolloquium findet als Einzelgespräch oder als Gruppengespräch mit höchstens fünf Prüflingen statt. ⁵Das Einzelgespräch dauert etwa 30 Minuten, das Gruppengespräch etwa 20 Minuten je Prüfling.

§ 11

Beurteilung des Kolloquiums, Wiederholung, Nichtbestehen

(1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ beurteilen.

(2) ¹Wer das Kolloquium nicht bestanden hat, kann es einmal wiederholen. ²Die Hochschule bestimmt auf Vorschlag der Prüfenden, ob eine weitere berufspraktische Tätigkeit abzuleisten ist und wie lange sie dauern soll. ³Die Praktikantin oder der Praktikant hat erneut einen Praxisbericht anzufertigen. ⁴§ 4 Abs. 1 und die §§ 5, 6, 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Hochschule kann eine nochmalige Wiederholung des Kolloquiums zulassen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung des Prüflings in der Wiederholungsprüfung vorgelegen hat und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint. ²Eine weitere berufspraktische Tätigkeit ist nicht vorzusehen.

(4) Über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen Bescheid.

§ 12

Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist der Termin für das Kolloquium dem Prüfling noch nicht mitgeteilt, so kann der Prüfling von dem Kolloquium ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) ¹Ist der Prüfling nach Mitteilung des Termins für das Kolloquium durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung des Kolloquiums gehindert, so hat er dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise, unverzüglich nachzuweisen. ²Die Hochschule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Liegt eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt das Kolloquium als nicht unternommen. ⁴Legt der Prüfling das Kolloquium ohne Vorliegen eines Grundes nach Satz 1 nicht ab, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

Dritter Abschnitt

Einphasige Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit

§ 13

Praktische Studienzeit

(1) ¹In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Mindestens 20 weitere Leistungspunkte sind im Rahmen weiterer Praktika während des Studiums zu erwerben. ³Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 30 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. ⁴Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die Studentin oder der Student die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat. ⁵Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(3) Die §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 14

Mündliche Prüfung

Die praktische Studienzeit wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen; die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Ausbildung auf dem Gebiet der Heilpädagogik

§ 15

Praktische Studienzeit

(1) ¹In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Heilpädagogik und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Heilpädagogik tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Mindestens 20 weitere Leistungspunkte sind im Rahmen weiterer Praktika während des Studiums zu erwerben. ³Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 30 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. ⁴Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die Studentin oder der Student die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Heilpädagogik, der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat. ⁵Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(3) Die §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 16

Mündliche Prüfung

Die praktische Studienzeit wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen; die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Hat eine Praktikantin oder ein Praktikant die berufspraktische Tätigkeit der zweiphasigen Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit vor dem 1. Januar 2012 begonnen, so ist auf Verlangen der Praktikantin oder des Praktikanten die Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 8. August 1983 (Nds. GVBl. S. 179), geändert durch Verordnung vom 22. August 1990 (Nds. GVBl. S. 430), weiterhin anzuwenden.

(2) Die Frist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ist auf Personen nicht anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2012 einen Hochschulabschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erworben haben.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 23. November 2011 (Nds. GVBl. S. 460) außer Kraft.

Hannover, den 28. Januar 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

W a n k a

Ministerin

**Niedersächsische Verordnung
über das Kompensationsverzeichnis
(NKompVzVO)**

Vom 1. Februar 2013

Aufgrund des § 17 Abs. 11 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 597), wird verordnet:

§ 1

Kompensationsverzeichnis

(1) In dem Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG erfasst die Naturschutzbehörde die folgenden Angaben:

1. die Bezeichnung der nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG übermittelnden Behörde,
2. das Datum und das Aktenzeichen der Entscheidung, mit der eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme festgesetzt oder die Festsetzung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme geändert worden ist,
3. die Lage der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche durch Angabe des Namens der Gemeinde, in deren Gebiet die Fläche liegt, der Gemarkung, der Flur und der Flurstücksnummer,
4. eine Kartendarstellung der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS.

(2) Wird die Festsetzung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgehoben oder unwirksam, so löscht die Naturschutzbehörde die Angaben über die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Kompensationsverzeichnis.

§ 2

Übermittlungen an die Naturschutzbehörde

(1) ¹Die erforderlichen Angaben, die der Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG übermittelt werden, sind die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2. ²Weicht die festgesetzte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme von der im Rahmen der Beteiligung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG von der Naturschutzbehörde abgegebenen Stellungnahme ab, so sind auch die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 zu übermitteln.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 werden zugleich mit der Festsetzung oder Änderung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme übermittelt.

(3) Wird die Festsetzung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgehoben oder unwirksam, so erhält die Naturschutzbehörde hierüber unverzüglich eine Mitteilung.

§ 3

**Angaben des Verursachers eines Eingriffs
in Natur und Landschaft**

Erforderliche Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind auch die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 1. Februar 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Birkner

Minister

V e r o r d n u n g
zur Anpassung der Kostenabgeltungspauschale
nach dem Aufnahmegesetz

Vom 5. Februar 2013

Aufgrund des § 4 Abs. 5 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 31), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die jährliche Pauschale nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AufnG beträgt

1. ab dem 1. Januar 2013 5 036 Euro je Person und
2. ab dem 1. Januar 2014 5 932 Euro je Person.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 5. Februar 2013

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

S c h ü n e m a n n

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Vom 7. Februar 2013

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21. August 2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „17,25 Euro“ durch die Angabe „17,50 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „14,00 Euro“ durch die Angabe „14,25 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2	Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung	
2.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 3	153
2.2	Bearbeitung einer Anzeige nach § 10	12 bis 48
2.3	Auskunft über Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 3	nach Zeitaufwand
2.4	Genehmigung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 3	
2.4.1	Antrag für eine zusammenhängende Fläche von höchstens 0,5 ha	70
2.4.2	Antrag für eine zusammenhängende Fläche von mehr als 0,5 bis 5 ha	110
2.4.3	Antrag für eine zusammenhängende Fläche von mehr als 5 ha	140
2.4.4	Antrag für bis zu 10 Einzelflächen oder für Verkehrswege bis 5 km Gesamtlänge	140
2.4.5	Antrag für 11 bis 50 Einzelflächen oder für Verkehrswege von mehr als 5 km bis 50 km Gesamtlänge	260
2.4.6	Antrag für 51 bis 100 Einzelflächen oder für Verkehrswege von mehr als 50 km bis 100 km Gesamtlänge	390
2.4.7	Antrag für mehr als 100 Einzelflächen oder für Verkehrswege von mehr als 100 km Gesamtlänge	530
2.5	Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen Anwendungsgebiet nach § 22 Abs. 2	
2.5.1	für die Anwendung in einem Betrieb, je Antrag	30 bis 53
2.5.2	für die Anwendung in mehreren Betrieben, je Antrag	30 bis 53 zuzüglich 16,00 je Betrieb
2.6	Bearbeitung einer Anzeige über das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder das innergemeinschaftliche Verbringen eines Pflanzenschutzmittels nach § 24 Abs. 1 Satz 1	12 bis 48
2.7	Versuche zur Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 4 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. EU Nr. L 155 S. 67)	
2.7.1	Wirksamkeitsversuche nach Anhang Teil A Nr. 6.2 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 mit einem Referenzpräparat mit und ohne Feststellung der Einflüsse auf den Ertrag nach Anhang Teil A Nr. 6.4.3 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011	
2.7.1.1	Wirksamkeitsversuch mit Bakteriziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.2	Wirksamkeitsversuch mit Fungiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.3	Wirksamkeitsversuch mit Insektiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.4	Wirksamkeitsversuch mit Akariziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.5	Wirksamkeitsversuch mit Nematiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.6	Wirksamkeitsversuch mit Molluskiziden	nach Zeitaufwand

2.7.1.7	Wirksamkeitsversuch mit Rodentiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.8	Wirksamkeitsversuch mit Repellents	nach Zeitaufwand
2.7.1.9	Wirksamkeitsversuch mit Herbiziden	nach Zeitaufwand
2.7.1.10	Wirksamkeitsversuch mit Wachstumsreglern	nach Zeitaufwand
2.7.1.11	Wirksamkeitsversuch mit Mitteln zur Veredelung und zum Wundverschluss	nach Zeitaufwand
2.7.2	Versuch zur Prüfung von Auswirkungen auf die Qualität von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen nach Anhang Teil A Nr. 6.4.1 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 mit einem Referenzpräparat	nach Zeitaufwand
2.7.3	Versuch zur Prüfung der Phytotoxizität für Zielpflanzen (einschließlich Sorten) oder deren Erzeugnisse nach Anhang Teil A Nr. 6.5 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 mit einem Referenzpräparat	nach Zeitaufwand
2.7.4	Versuch zum Zweck der Probenahme für Rückstandsuntersuchungen nach Anhang Teil A Nr. 8.2 der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 mit einem Referenzpräparat	nach Zeitaufwand
2.7.5	Versuch nach den Nrn. 2.7.1 bis 2.7.4 mit mehr als einem Referenzpräparat, je zusätzlichem Referenzpräparat	33 v. H. der jeweiligen Gebühr
2.8	Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach § 59 Abs. 2 Nr. 4	
2.8.1	Spritz- und Sprühgerät für Flächenkulturen	1 755 bis 4 000
2.8.2	Spritz- und Sprühgerät für Raumkulturen	1 755 bis 4 000
2.8.3	Tragbares, motorbetriebenes Spritz- und Sprühgerät	700 bis 1 100
2.8.4	Tragbares, nicht motorbetriebenes Spritz- und Sprühgerät	375 bis 500
2.8.5	Tragbares Nebelgerät	585 bis 1 000
2.8.6	Tragbares Gerät für geschlossene Räume (zum Beispiel Kleinnebler und -verdampfer)	375 bis 500
2.8.7	Handtragbares Kleinstgerät für das Ausbringen von festen oder flüssigen Pflanzenschutzmitteln	375
2.8.8	Beizgerät	
2.8.8.1	Prüfung mit bis zu drei Beizmitteln	1 800 bis 4 500
2.8.8.2	Prüfung mit mehr als drei Beizmitteln für jedes weitere Beizmittel	66 bis 260
2.8.9	Gerät für Luftfahrzeuge	1 700 bis 6 700
2.8.10	Granulatstreugerät	
2.8.10.1	fahrbar	2 000 bis 2 200
2.8.10.2	tragbar, motorbetrieben	700 bis 900
2.8.10.3	tragbar, nicht motorbetrieben	500 bis 600
2.8.10.4	Prüfung nach den Nrn. 2.8.10.1 bis 2.8.10.3 mit mehr als einem Pflanzenschutzmittel, für jedes weitere Pflanzenschutzmittel	50 v. H. der jeweiligen Gebühr
2.8.11	Sonstiges Gerät	870 bis 3 500
2.8.12	Teil eines Pflanzenschutzgerätes	
2.8.12.1	Spritzgestänge mit einem Düsenatz oder Gebläse mit einem Düsenbogen	1 200 bis 1 700
2.8.12.2	Düse	
2.8.12.2.1	mit einem Satz Filter und Ventile für einen Druckbereich	900 bis 1 000
2.8.12.2.2	für jeden weiteren Druckbereich zusätzlich	300 bis 500
2.8.12.2.3	für jeden weiteren Satz Filter und Ventile zusätzlich	400 bis 600
2.8.12.3	Düsenmundstück-, Plättchen- oder Filtersatz	600 bis 700
2.8.12.4	Schlauch	400 bis 600
2.8.12.5	Pumpe	470 bis 1 300
2.8.12.6	Sonstiges Geräteteil	300 bis 1 600
2.8.12.7	weiterer Typ eines in den Nrn. 2.8.1 bis 2.8.12.6 genannten Gerätes oder Geräteteils	50 v. H. der jeweiligen Gebühr nach den Nrn. 2.8.1 bis 2.8.12

2.8.13	Gerät mit mehr als einem Einsatzbereich, je weiterem Einsatzbereich	66 v. H. der jeweiligen Gebühr nach den Nrn. 2.8.1 bis 2.8.12
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 2.8.1 bis 2.8.13: Bei einer erneuten Prüfung ermäßigt sich die Gebühr um bis zu 90 v. H.	
2.9	Untersuchung von Pflanzenbeständen, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 1	
2.9.1	Viren und Phytoplasmen	
2.9.1.1	BNYV-Virus an Zuckerrüben	
2.9.1.1.1	Rübenwurzel	21
2.9.1.1.2	Fangpflanzentest	148
2.9.1.2	Bohnavirus an Bohnensaatgut, je Probe	43,50
2.9.1.3	Viren und Phytoplasmen an Obstgehölzen mit einer Indikatorpflanze, je Jahr	6,10
2.9.1.4	Viren an Erdbeerpflanzen	65
2.9.1.5	Viren und Phytoplasmen an Orchideen	22,50
2.9.1.6	Viren an Augenstecklingen von Kartoffeln mit visueller Beurteilung, je Probe mit bis zu 100 Knollen	93
2.9.1.7	Viren an Augenstecklingen von Kartoffeln mit visueller Beurteilung, je Probe mit 101 bis 200 Knollen	186
2.9.1.8	Serologischer Virusnachweis an einer Kartoffelknolle oder einem -blatt im ELISA-Verfahren	
2.9.1.8.1	auf ein Virus	0,80
2.9.1.8.2	auf weitere Viren, je Virus	0,12
2.9.1.9	Viren und Phytoplasmen an sonstigen Pflanzen, je Probe	3,10 bis 114
2.9.2	Nematoden	
2.9.2.1	Zysten bildende Nematoden in Klärschlamm und anderen Abfallprodukten je 100 ml Feststoffprobe oder 250 ml Flüssigprobe	18
2.9.2.2	Zahlenmäßige Erfassung von in die Wurzel je Gramm Wurzelmasse eingewanderten Nematoden, je Probe	26
2.9.2.3	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden aus Bodenproben, außer Kartoffelzystennematoden, je Probe	
2.9.2.3.1	Ausspülverfahren	4,30
2.9.2.3.2	Biotestverfahren	4
2.9.2.4	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden aus Bodenproben, außer Kartoffelzystennematoden, mit Bewertung des Zysteninhalts, je Probe	12,70
2.9.2.5	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden aus Bodenproben, außer Kartoffelzystennematoden, mit zahlenmäßiger Erfassung der in den Zysten enthaltenen Eier und Larven, je Probe	22 bis 26,40
2.9.2.6	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden an Pflanzen, je Pflanze	
2.9.2.6.1	bei Getreide und Zwischenfrüchten	4,70
2.9.2.6.2	bei Rüben und Kartoffeln	10
2.9.2.7	Befallsfeststellung Wurzelgallenälchen im Biotestverfahren, je Probe	16,50
2.9.2.8	Befallsfeststellung frei lebender Nematoden in Boden- und Wurzelproben sowie oberirdischen Pflanzenteilen, je Probe	
2.9.2.8.1	ohne Gattungsbestimmung	41
2.9.2.8.2	mit Gattungsbestimmung	
2.9.2.8.2.1	ohne Artbestimmung	54,60
2.9.2.8.2.2	mit Artbestimmung	66
2.9.2.9	Befallsfeststellung an sonstigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder organischen Substraten, je Probe	7,90 bis 25,30
2.9.3	Sonstige	
2.9.3.1	Untersuchungen auf sonstigen Befall mit Schaderregern oder Schadursachen, je Probe	20,40 bis 260
2.9.3.2	Untersuchungen von Saatgut auf Beizqualität, je Probe	30 bis 50

2.9.3.3	Untersuchungen auf phytotoxisch wirkende Substanzen im Boden, je Probe	nach Zeitaufwand
2.10	Beratung einschließlich der Durchführung des Warndienstes nach § 59 Abs. 2 Nr. 3	
2.10.1	schriftlich	
2.10.1.1	Beratungshinweise für die Landwirtschaft, von einer Bezirksstelle, je Jahr	40 bis 300
2.10.1.2	Beratungshinweise für den Zierpflanzenbau, je Jahr	37,30 bis 77
2.10.1.3	Beratungshinweise für den Gemüse-, Spargel- oder Obstanbau, je Jahr	20 bis 90
2.10.1.4	Beratungshinweise für einen Haus- oder Kleingarten bei privater Nutzung, je Jahr	17,90 bis 25,60
2.10.1.5	Beratungshinweise für einen Haus- oder Kleingarten bei gewerblicher Nutzung, je Jahr	35,80 bis 51
2.10.1.6	Warndienst zur Blattlausentwicklung in Kartoffeln, je Jahr	20,00 bis 75
2.10.2	mündlich	
2.10.2.1	vor Ort für die erste angefangene halbe Stunde	40,20
2.10.2.2	vor Ort für jede weitere angefangene halbe Stunde	33,50
2.10.2.3	in der Dienststelle für jede angefangene Viertelstunde	16,75
2.10.2.4	Mitwirkung an Seminaren zu Themen des Pflanzenschutzes, je Stunde	15,00
2.10.3	Vortrag	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 153
2.11	Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes nach § 59 Abs. 2 Nr. 3	
2.11.1	je halben Tag	35,80 bis 42
2.11.2	Überlassung schriftlicher Schulungsunterlagen	35,80
2.12	Untersuchungen zur Prüfung der Resistenz von Pflanzenarten gegen Viren, Pilze, Nematoden und Bakterien nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 4	
2.12.1	Bohnavirus I, je Stamm	52
2.12.2	Viren, die von Blattläusen übertragen werden, bei Kartoffeln, je Stamm	86
2.12.3	Rattle-Virus bei Kartoffeln, je Stamm	86
2.12.4	Brennflecken bei Bohnen, je Stamm	90 bis 281
2.12.5	Fusarium bei Erbsen, je Stamm	73
2.12.6	Zysten bildende oder wandernde Nematoden bei Züchtungsvorhaben (einfaches Verfahren), je Gefäß	1,50 bis 10
2.12.7	Zysten bildende oder wandernde Nematoden bei Züchtungsvorhaben in Vorprüfung, je Gefäß	2 bis 15
2.12.8	Kartoffelnematoden bei Züchtungsvorhaben, Feststellung des Anfangs- und Endbefalls von Eiern und Larven, je Knolle	100
2.12.9	Kartoffelnematoden im Freiland, je Stamm	
2.12.9.1	ohne Ertragsfeststellung	605
2.12.9.2	mit Ertragsfeststellung	1 100
2.12.10	Bakterien, je Prüfung	51 bis 256
2.13	Anordnung zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße nach § 60	50 bis 5 000“.

b) Die Nummern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„6	Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebsses und der Kartoffelzysten-nematoden vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1383) in der jeweils geltenden Fassung	
6.1	Untersuchung auf Kartoffelzysten-nematoden nach § 8	
6.1.1	Entnahme von Bodenproben, je Probe	6,70
6.1.2	Befallsfeststellung für die Vermehrung von Pflanzkartoffeln im Ausspülverfahren, je Probe	
6.1.2.1	bei Eingang der Probe bis zum 31. Mai des dem Anbaujahr vorausgehenden Jahres	3,40
6.1.2.2	bei Eingang der Probe ab dem 1. Juni des dem Anbaujahr vorausgehenden Jahres	7,20

6.1.3	Befallsfeststellung außer für die Vermehrung von Pflanzkartoffeln, je Probe	
6.1.3.1	Ausspülverfahren	4,30
6.1.3.2	Biotestverfahren	4
6.1.4	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden mit Bewertung des Zysteninhalts, je Probe	12,70
6.1.5	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden mit zahlenmäßiger Erfassung der in den Zysten enthaltenen Eier und Larven, je Probe	26,40
6.1.6	Vitalitätstest (Biotestverfahren), je Gefäß	5
6.1.7	Pathotypentest (Biotestverfahren), je Gefäß	5
6.1.8	Pathotypenbestimmung (Elektrophorese) max. 10 Zysten, je Probe	18
7	Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit vom 5. Juni 2001 (BGBl. I S. 1006, 1008) in der jeweils geltenden Fassung	
7.1	Untersuchung von Kartoffelknollen auf die Bakterielle Ringfäule oder die Schleimkrankheit nach § 2 Abs. 2	
7.1.1	von 1 bis 100 Knollen, je Probe	68
7.1.2	von 101 bis 200 Knollen, je Probe	80
7.1.3	von 201 bis 400 Knollen, je Probe	136
7.2	Untersuchung von Kartoffelknollen auf die Bakterielle Ringfäule und die Schleimkrankheit nach § 2 Abs. 2	
7.2.1	von 1 bis 100 Knollen, je Probe	80
7.2.2	von 101 bis 200 Knollen, je Probe	106
7.2.3	von 201 bis 400 Knollen, je Probe	161
7.3	Vorgezogene Untersuchung nach den Nrn. 7.1 bis 7.2 außerhalb der Reihenfolge des Eingangs der Aufträge auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers	
		das Doppelte der jeweiligen Gebühr
7.4	Untersuchung von sonstigen Pflanzen und anderem Material nach § 2 Abs. 3, 4 oder 5	30 bis 150“.
c) Die Nummern 11 und 12 erhalten folgende Fassung:		
„11	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) mit den nachfolgenden Änderungen	
	Saatgutverordnung in der Fassung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344) mit den nachfolgenden Änderungen (im Folgenden: SaatV)	
11.1	Bearbeitung eines Antrages nach § 3 SaatV, je Vermehrungsvorhaben	93 bis 102
11.2	Bearbeitung eines Antrages nach § 3 SaatV bei Rücknahme des Antrages	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 11.1
11.3	Abgabe nach § 3 Abs. 2 SaatV an eine andere Anerkennungsstelle, je Vermehrungsvorhaben	16,50
11.4	Übernahme eines Verfahrens von einer anderen Anerkennungsstelle nach § 3 Abs. 2 SaatV, je Vermehrungsvorhaben	16,50
11.5	Feldbestandsprüfung nach § 7 SaatV	
11.5.1	ohne Hinzuziehung eines privaten Feldbestandsprüfers, je angefangene 0,25 ha	2,90
11.5.2	mit Hinzuziehung eines privaten Feldbestandsprüfers, je angefangene 0,25 ha	1,75
11.6	Anerkennung von im Ausland vermehrtem Saatgut nach § 10 SaatG, je Partie	20
11.7	Zulassung von Handelssaatgut nach den §§ 22 bis 25 SaatV, je Partie	20
11.8	Erneute Prüfung der Beschaffenheit nach § 15 SaatV, je Partie	20
11.9	Verschließung nach einem OECD-System nach § 48 SaatV, je Partie	20
11.10	Erteilung einer Mischungsnummer oder Kennnummer nach § 27 SaatV, je Partie	15
11.11	Anerkennung nach § 14 SaatV	
11.11.1	einer nicht gebeizten Partie	
11.11.1.1	mit Einsatz eines automatischen Probenahmegerätes und eines Probenteilers	15
11.11.1.2	ohne Einsatz eines automatischen Probenahmegerätes und mit Einsatz eines Probenteilers	21,50

11.11.1.3	ohne Einsatz eines automatischen Probenahmeegerätes und eines Probenteilers	28
11.11.2	einer gebeizten Partie	Gebühr nach Nr. 11.11.1 zuzüglich 11
11.11.3	Beantragte Neuausfertigung oder beantragte Änderung eines Zertifikats	20
11.12	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer, je angefangene halbe Stunde für Aufgaben nach der Saatgutverordnung	26,50 jedoch mindestens 48
11.13	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes nach § 12 oder § 15 SaatV, je Probe	
11.13.1	Getreide	
11.13.1.1	ohne Tetrazoliumuntersuchung	35
11.13.1.2	mit Tetrazoliumuntersuchung (4 x 100 Körner)	80
11.13.1.3	Keimfähigkeit in Erde oder Sand	20
11.13.2	Gräser	55
11.13.3	Kleearten und Luzerne	55
11.13.4	sonstige landwirtschaftliche Leguminosen	40
11.13.5	sonstige Futterpflanzen	40
11.13.6	Öl- und Faserpflanzen	40
11.13.7	Rüben	
11.13.7.1	Normalsaatgut	35
11.13.7.2	Präzisions- und Monogermersaatgut	45
11.13.8	Gemüse	
11.13.8.1	Hülsenfrüchte, Schwarzwurzeln, Gurken, Gartenkürbis	35
11.13.8.2	sonstige Gemüsearten	40
11.14	Zusätzliche Untersuchungen der Beschaffenheit des Saatgutes nach § 12 SaatV in Verbindung mit der Anlage 3, je Probe	
11.14.1	Wassergehaltsbestimmung	15
11.14.2	Echtheitsbestimmung	30
11.14.3	Bestimmung des Besatzes mit Flughafer	30
11.14.4	Bestimmung des Tausendkorngewichts	10
11.14.5	Bestimmung der unschädlichen Verunreinigungen von Rübensamen vor der Pillierung	15
11.14.6	Bestimmung des Bitterstoffgehalts bei Lupinen	35
11.14.7	Käferbestimmung bei Leguminosen (Wiener Methode)	20
11.14.8	Laborbeizung	10
11.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SaatV, je Vermehrungs- vorhaben	60,50
11.16	Nachkontrolle der Beschilderung nach § 5 Abs. 4 SaatV, je Schlag	90
11.17	Genehmigung nach § 6 SaatG, je Partie	25,50
11.18	Schulung von privaten Feldbestandsprüferinnen oder Feldbestandsprüfern sowie privaten Probenehmerinnen oder Probenehmern, die nach § 7 Abs. 7 oder § 11 Abs. 7 SaatV zugelassen sind oder zugelassen werden wollen, je ge- schulter Person	220
11.19	Nachbesichtigung nach § 8 SaatV, je Feldbestand	90
11.20	Wiederholungsbesichtigung nach § 10 SaatV, je Feldbestand, wenn das Er- gebnis der Feldbestandsprüfung bestätigt wird	180
11.21	Festsetzung oder beantragte Änderung einer Betriebsnummer nach § 40 Abs. 5 SaatV	275
11.22	Anerkennungsverfahren in Bezug auf Kleinstvermehrungen von nicht aner- kanntem Vorstufenmaterial	
11.22.1	in Gewächshäusern, je Vermehrungsvorhaben	33
11.22.2	im Zuchtgarten bis höchstens 0,25 ha, je Vermehrungsvorhaben	63
11.23	Private Labore	
11.23.1	Zulassung eines Labors nach § 12 Abs. 4 SaatV	Grundgebühr 2 750

11.23.2	Prüfung des Laborpersonals zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 11.23.1, je Person	550
11.23.3	Überwachung eines zugelassenen Labors nach § 12 Abs. 4 Nr. 4 SaatV, jährlich	2 750
11.23.4	zusätzliche Beschaffenheitsprüfung (Kontrollprobe) nach § 12 Abs. 5 SaatV, zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 11.23.3, je Probe	2,20
11.24	Anerkennung nach § 12 Abs. 1 b SaatV, je Partie	35
11.25	Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SaatV, je Probe	140
12	Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918) mit den nachfolgenden Änderungen	
12.1	Bearbeitung eines Antrages nach § 5, je Vermehrungsvorhaben	93 bis 102
12.2	Bearbeitung eines Antrages nach § 5 bei Rücknahme des Antrages	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 12.1
12.3	Abgabe des Verfahrens an eine andere Anerkennungsstelle nach § 4 Abs. 2, je Vermehrungsvorhaben	60,50
12.4	Übernahme des Verfahrens von einer anderen Anerkennungsstelle (§ 4 Abs. 2), je Vermehrungsvorhaben	60,50
12.5	Ausstellung einer geänderten Bescheinigung über die Befallsfreiheit von Kartoffelnematoden auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers (§ 9 Abs. 2)	nach Zeitaufwand
12.6	Feldbestandsprüfungen nach § 9 Abs. 1, je angefangene 0,25 ha	2,90
12.7	Kontrolle des Feldbestandes (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)	
12.7.1	Kontrolle auf Blattlausfreiheit oder Abtötung des Kartoffelkrautes, je Vermehrungsvorhaben	24 als Grundbetrag
12.7.2	Besichtigung zur Kontrolle auf Blattlausfreiheit oder auf Abtötung des Kartoffelkrautes zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 12.7.1, je angefangene 0,25 ha	1,40
12.8	Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 14 und 15)	
12.8.1	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer, je angefangene halbe Stunde	26,50 jedoch mindestens 48
12.8.2	Augenstecklingsprüfung mit visueller Beurteilung, je Steckling	1
12.8.3	Augenstecklingsprüfung mit visueller Beurteilung und serologischem Virusnachweis im ELISA-Verfahren, je Steckling	
12.8.3.1	auf ein Virus	1,15
12.8.3.2	auf weitere Viren, je Virus	0,13
12.8.4	Knollenprüfung mit serologischem Virusnachweis im ELISA-Verfahren, je Knolle	
12.8.4.1	auf ein Virus	0,90
12.8.4.2	auf weitere Viren, je Virus	0,13
12.9	Prüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit (§§ 14 und 15)	
12.9.1	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer, je angefangene halbe Stunde	26,50 jedoch mindestens 48
12.9.2	Prüfung einer Probe mit bis 100 Knollen	80
12.9.3	Prüfung einer Probe mit 101 bis 200 Knollen	106
12.9.4	Prüfung einer Probe mit 201 bis 400 Knollen	161
12.10	Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel, Anerkennung (§§ 17 und 18)	
12.10.1	Überprüfung einer Partie mit der Entscheidung über die Anerkennung	15 bis 20
12.10.2	Überprüfung mit erhöhtem Aufwand einer Partie mit der Entscheidung über die Anerkennung	36 bis 181,50
	A n m e r k u n g zu Nr. 12.10.2: Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.	
12.10.3	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer, je angefangene halbe Stunde	26,50 jedoch mindestens 48
12.10.4	Beantragte Neuausfertigung oder beantragte Änderung eines Zertifikats	20
12.11	Nachkontrolle der Beschilderung (§ 6 Abs. 4), je Schlag	90

12.12	Nachbesichtigung nach § 10 Abs. 1, je Feldbestand	90
12.13	Wiederholungsbesichtigung nach § 12, je Feldbestand, wenn das Ergebnis der Feldbestandsprüfung bestätigt wird	180
12.14	Kontrolle einer Auflage nach § 6 Abs. 3 Satz 2, je Partie	90
12.15	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probennehmerin oder Probennehmer für weitere Prüfungen, je angefangene halbe Stunde	26,50 jedoch mindestens 48
12.16	Festsetzung oder beantragte Änderung einer Betriebsnummer nach § 30 Abs. 4	275
12.17	Genehmigung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 2, je Vermehrungsvorhaben	60,50
12.18	Anerkennungsverfahren in Bezug auf Kleinstvermehrungen von nicht anerkanntem Vorstufenmaterial	
12.18.1	in Gewächshäusern, je Vermehrungsvorhaben	33
12.18.2	im Zuchtgarten bis höchstens 0,25 ha, je Vermehrungsvorhaben	63
12.19	vorgezogene Prüfung nach Nr. 12.8.2, 12.8.3.1, 12.8.3.2, 12.8.4.1, 12.8.4.2, 12.9.2, 12.9.3 oder 12.9.4 außerhalb der Reihenfolge des Eingangs der Aufträge auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers	das Doppelte der jeweiligen Gebühr

A n m e r k u n g zu Nr. 12.19:

Die Gebühr wird nur erhoben, wenn keine Gebühr nach Nr. 7.3 erhoben wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. Februar 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

L i n d e m a n n

Minister

Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte
Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der
Fachrichtung Technische Dienste (APVO-TD)

Vom 12. Februar 2013

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Dienstbezeichnungen
- § 3 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, leitende Ausbildungsstelle
- § 4 Bewertung der Leistungen

Zweiter Teil

**Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 2**

- § 5 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 6 Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 7 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 8 Prüfungsbehörde
- § 9 Prüfungsausschüsse
- § 10 Prüfungsteile, Prüfungsgebiete, Ladung
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis
- § 14 Niederschrift
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Verhinderung, Versäumnis
- § 17 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten
- § 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Dritter Teil

**Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 2**

- § 19 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 20 Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 21 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 22 Prüfungsbehörde, Prüfungsausschüsse, Prüfungskommissionen
- § 23 Prüfungsteile, Prüfungsgebiete, Ladung
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 26 Schriftliche Prüfung
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung
- § 29 Niederschrift
- § 30 Wiederholung der Prüfung
- § 31 Verhinderung, Versäumnis
- § 32 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten
- § 33 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Vierter Teil

**Aufstieg für den Fachbereich
Vermessungs- und Liegenschaftswesen**

- § 34 Ausbildung
- § 35 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 36 Aufstiegsprüfung

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 37 Übergangsvorschriften
- § 38 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste und das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für die Fachbereiche
 - a) Hochbau,
 - b) Landespflege,
 - c) Maschinen- und Elektrotechnik,
 - d) Stadtbauwesen,
 - e) Städtebau,
 - f) Straßenwesen,
 - g) Vermessungs- und Liegenschaftswesen und
 - h) Wasserwesensowie
2. die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und der Ausbildung für den Aufstieg ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Fachbereichs der Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Dienstbezeichnungen

(1) Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung ihres Einstiegsamtes mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“.

(2) Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 führen im Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen die Dienstbezeichnung „Vermessungsreferendarin“ oder „Vermessungsreferendar“ und in den übrigen Fachbereichen die Dienstbezeichnung „Baureferendarin“ oder „Baureferendar“.

§ 3

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen,
leitende Ausbildungsstelle

(1) Ausbildungsbehörden sind

1. für den Fachbereich Hochbau
 - a) für das erste Einstiegsamt die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, die Kommunen sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 - b) für das zweite Einstiegsamt die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte,
2. für den Fachbereich Landespflege der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,

3. für den Fachbereich Maschinen- und Elektrotechnik
 - a) für das erste Einstiegsamt die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, die Kommunen sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 - b) für das zweite Einstiegsamt die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte,
4. für den Fachbereich Stadtbauwesen das für den Fachbereich zuständige Ministerium, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte sowie für das erste Einstiegsamt auch die übrigen Kommunen,
5. für den Fachbereich Städtebau das für den Fachbereich zuständige Ministerium, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte sowie für das erste Einstiegsamt auch die übrigen Kommunen,
6. für den Fachbereich Straßenwesen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
7. für den Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen und
8. für den Fachbereich Wasserwesen der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde weist die Beamtin oder den Beamten den Ausbildungsstellen für die fachtheoretische und die berufspraktische Ausbildung zu. ²Sie bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht.

(3) Für die Fachbereiche Städtebau und Stadtbauwesen ist für die Ausbildung für das zweite Einstiegsamt das für die Ausbildung für diese Fachbereiche zuständige Ministerium als leitende Ausbildungsstelle anstelle der Ausbildungsbehörde für die Maßnahmen nach Absatz 2 zuständig.

(4) Für die Fachbereiche Hochbau sowie Maschinen- und Elektrotechnik ist für die Ausbildung für das zweite Einstiegsamt die Oberfinanzdirektion Niedersachsen als leitende Ausbildungsstelle anstelle der Ausbildungsbehörde für die Maßnahmen nach Absatz 2 zuständig.

(5) ¹Ist bei einer Ausbildungsbehörde der mittelbaren Landesverwaltung, die eine Anwärterin oder einen Anwärter für die Ausbildung für das erste Einstiegsamt für den Fachbereich Hochbau oder Maschinen- und Elektrotechnik eingestellt hat, weder eine Beschäftigte noch ein Beschäftigter mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste beschäftigt, die oder der für den jeweiligen Fachbereich ausgebildet oder in dem jeweiligen Fachbereich tätig ist, so hat die Ausbildungsbehörde die Zuständigkeit für die Maßnahmen nach Absatz 2 mit deren Einverständnis auf eine andere Ausbildungsbehörde zu übertragen, die die Anforderung erfüllt. ²Eine Ausbildungsbehörde nach Satz 1, die die Anforderung erfüllt, kann die Zuständigkeit übertragen. ³Für eine Übertragung auf die Oberfinanzdirektion Niedersachsen ist deren Einverständnis nicht erforderlich.

§ 4

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und in der Ausbildung für den Aufstieg sowie die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

- | | | |
|--------------|------------------|--|
| sehr gut (1) | 15 und 14 Punkte | = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung; |
| gut (2) | 13 bis 11 Punkte | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |

- | | | |
|------------------|-----------------|---|
| befriedigend (3) | 10 bis 8 Punkte | = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | 7 bis 5 Punkte | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | 4 bis 2 Punkte | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | 1 und 0 Punkte | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

- | | |
|------------------------|-------------------|
| 15,00 bis 14,00 Punkte | sehr gut (1), |
| 13,99 bis 11,00 Punkte | gut (2), |
| 10,99 bis 8,00 Punkte | befriedigend (3), |
| 7,99 bis 5,00 Punkte | ausreichend (4), |
| 4,99 bis 2,00 Punkte | mangelhaft (5), |
| 1,99 bis 0 Punkte | ungenügend (6). |

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

§ 5

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann zugelassen werden, wer ein Studium in einem für den Fachbereich in der **Anlage 1** genannten Studiengang mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

§ 6

Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 13 Monate und gliedert sich in

1. eine fachtheoretische Ausbildung und
2. eine berufspraktische Ausbildung.

²Die Ausbildungsabschnitte für den Fachbereich und ihre Dauer ergeben sich aus der Anlage 1. ³Die fachtheoretische Ausbildung findet in den Ausbildungsabschnitten „fachbezogener Unterricht“ und „Verwaltungslehrgang“ statt. ⁴Das für die Ausbildung für den Fachbereich zuständige Ministerium veröffentlicht einen Ausbildungsrahmenplan, der weitere Einzelheiten der Ausbildungsabschnitte festlegt.

(2) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können Zeiten nach § 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) bis zu einer Dauer von insgesamt drei Monaten angerechnet werden. ²Über die Anrechnung entscheidet die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters.

§ 7

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹In der fachtheoretischen Ausbildung sind sechs Aufsichtsarbeiten anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit soll für jede Aufsichtsarbeit zwei Unterrichtsstunden betragen. ³Für jede Aufsichtsarbeit beauftragt das Studieninstitut des Landes Niedersachsen eine Lehrkraft mit der Bewertung. ⁴Die Lehrkraft teilt die Bewertung der Anwärtlerin oder dem Anwärter mit. ⁵Am Ende der fachtheoretischen Ausbildung ermittelt das Studieninstitut des Landes Niedersachsen die Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung. ⁶Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten. ⁷Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) zugeordnet.

(2) ¹In der berufspraktischen Ausbildung gibt die jeweilige Ausbildungsstelle am Ende eines Ausbildungsabschnitts eine Beurteilung über die Leistungen der Anwärtlerin oder des Anwärters ab. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Werden in einem Ausbildungsabschnitt mehrere Ausbildungsstellen tätig, so gibt jede Ausbildungsstelle eine Beurteilung ab. ⁴Die Beurteilung ist mit der Anwärtlerin oder dem Anwärter zu besprechen. ⁵Dauert ein Ausbildungsabschnitt oder im Fall des Satzes 3 ein Teil eines Ausbildungsabschnitts weniger als sechs Wochen, im Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen weniger als vier Wochen, so wird nur die Art und Dauer der Ausbildung bestätigt und angegeben, ob das Ausbildungsziel erreicht worden ist. ⁶Am Ende der berufspraktischen Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung. ⁷Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen, wobei im Fall des Satzes 3 zunächst der Mittelwert der Bewertungen der Einzelbeurteilungen gebildet wird. ⁸Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) zugeordnet.

(3) ¹Am Ende der Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde aus den Punktzahlen der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung und für die berufspraktische Ausbildung die Ausbildungsgesamtnote. ²Dabei wird die Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung mit 30 Prozent und die Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung mit 70 Prozent berücksichtigt. ³Der errechnete Wert (Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote) wird einer Note (Ausbildungsgesamtnote) zugeordnet.

(4) Die Ausbildungsnoten nach den Absätzen 1 und 2 und die Ausbildungsgesamtnote sind der Anwärtlerin oder dem Anwärter mitzuteilen.

§ 8

Prüfungsbehörde

(1) Prüfungsbehörde für die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist das für die Ausbildung für den jeweiligen Fachbereich zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Behörde.

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Prüfung betreffen, werden von der Prüfungsbehörde getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Prüfungsausschüsse

(1) ¹Zur Abnahme der Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 wird für jeden Fachbereich bei der Prüfungsbehörde ein Prüfungsausschuss eingerichtet. ²Für die Einrichtung ist die Prüfungsbehörde zuständig, soweit sich das für die Ausbildung für den Fachbereich zuständige Ministerium die Einrichtung nicht vorbehalten hat. ³Ein Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. einer oder einem Vorsitzenden mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,
2. zwei Mitgliedern mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste,
3. einem Mitglied mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder der Fachrichtung Allgemeine Dienste und
4. einem Mitglied mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

⁴Die Mitglieder mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste sollen einen Vorbereitungsdienst für den betreffenden Fachbereich abgeleistet haben.

(2) ¹Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit als Mitglied zu bestellen. ⁴Scheidet ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder wird es nach Satz 3 Mitglied, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger als stellvertretendes Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu bestellen.

(3) ¹Für die Fachbereiche Hochbau, Stadtbauwesen, Städtebau und Straßenwesen werden die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens bestellt. ²Es können nur Beschäftigte einer niedersächsischen Kommune vorgeschlagen werden. ³Liegt ein Vorschlag nicht vor, so können auch Personen bestellt werden, die nicht Beschäftigte einer niedersächsischen Kommune sind. ⁴Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag des Studieninstituts des Landes Niedersachsen bestellt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 10

Prüfungsteile, Prüfungsgebiete, Ladung

(1) Die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus der **Anlage 2**.

(3) Der Prüfling ist von der Prüfungsbehörde zu den einzelnen Prüfungsteilen schriftlich zu laden.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus fünf Aufsichtsarbeiten, für den Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen aus vier Aufsichtsarbeiten. ²Eine Aufsichtsarbeit ist am Ende des Verwaltungslehrgangs anzufertigen; die Bearbeitungszeit beträgt 5 Zeitstunden. ³Die Bearbeitungszeit für die übrigen Aufsichtsarbeiten beträgt insgesamt 18 Zeitstunden; für den Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen beträgt sie 5 Zeitstunden je Aufsichtsarbeit.

(2) Die Prüfungsbehörde bestimmt

1. die Aufgaben,
2. die Verteilung der Bearbeitungszeit nach Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 auf die Aufsichtsarbeiten und
3. die zulässigen Hilfsmittel.

(3) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten; bei der Aufsichtsarbeit nach

Absatz 1 Satz 2 kann die Prüfungsbehörde bestimmen, dass eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer des Studieninstituts des Landes Niedersachsen an die Stelle eines Mitglieds des Prüfungsausschusses tritt. ²Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Sie oder er kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(4) Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 3 (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung).

(5) ¹Sind mindestens drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden oder beträgt die Punktzahl der schriftlichen Prüfungsnote mindestens „5“, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind mehr als zwei Aufsichtsarbeiten nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden und beträgt die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung nicht mindestens „5“, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung gliedert sich in einen Vortrag von etwa 5 Minuten Dauer und vier Prüfungsabschnitte mit einer Dauer von insgesamt etwa 60 Minuten. ²Sie kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen stattfinden. ³Die Prüfungsabschnitte dauern bei einer Gruppenprüfung entsprechend länger.

(2) ¹Für den Vortrag wählt der Prüfling ein Prüfungsgebiet aus. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt das Thema des Vortrags. ³Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen im Vortrag und in jedem Prüfungsabschnitt. ²Die oder der Vorsitzende errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 1 (Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung).

(4) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Ausbildungsbehörden,
2. Anwärterinnen und Anwärter und
3. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören. ³Die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn kein Prüfling widerspricht.

§ 13

Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis

(1) ¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote wird der Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die beiden Prüfungsteile errechnet. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote mit 30 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 70 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Laufbahnprüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(5) ¹Über die bestandene Laufbahnprüfung erhält die Beamtin oder der Beamte ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote. ²Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

§ 14

Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Laufbahnprüfung.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, werden auf Antrag des Prüflings auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

(2) Die Ausbildungsbehörde entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung.

§ 16

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Sie stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet.

§ 17

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In besonders schweren Fällen kann die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ⁴Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet die Prüfungsbehörde.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann sie die Prüfung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 18

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Laufbahnprüfung einsehen.

Dritter Teil

Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

§ 19

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium in einem für den Fachbereich in der Anlage 1 genannten Studiengang mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

§ 20

Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und gliedert sich in

1. eine fachtheoretische Ausbildung und
2. eine berufspraktische Ausbildung.

²Die Ausbildungsabschnitte für den Fachbereich und ihre Dauer ergeben sich aus der Anlage 1. ³Die fachtheoretische Ausbildung findet in den Ausbildungsabschnitten „fachbezogener Unterricht“ und „Lehrgänge“ statt. ⁴Das für die Ausbildung für den Fachbereich zuständige Ministerium veröffentlicht einen Ausbildungsrahmenplan, der weitere Einzelheiten der Ausbildungsabschnitte festlegt.

(2) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können Zeiten nach § 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NLVO bis zu einer Dauer von insgesamt einem Jahr angerechnet werden. ²Über die Anrechnung entscheidet die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Referendarin oder des Referendars. ³Für Referendarinnen und Referendare, die für die Fachbereiche Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik, Stadtbauwesen oder Städtebau ausgebildet werden, entscheidet die Ausbildungsbehörde im Benehmen mit der leitenden Ausbildungsstelle.

§ 21

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹In der berufspraktischen Ausbildung gibt die jeweilige Ausbildungsstelle am Ende eines Ausbildungsabschnitts eine Beurteilung über die Leistungen der Referendarin oder des Referendars ab. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Werden in einem Ausbildungsabschnitt mehrere Ausbildungsstellen tätig, so gibt jede Ausbildungsstelle eine Beurteilung ab. ⁴Die Beurteilung ist mit der Referendarin oder dem Referendar zu besprechen. ⁵Dauert ein Ausbildungsabschnitt oder im Fall des Satzes 3 ein Teil eines Ausbildungsabschnitts weniger als sechs Wochen, so wird nur die Art und Dauer der Ausbildung bestätigt und angegeben, ob das Ausbildungsziel erreicht worden ist. ⁶Am Ende der berufspraktischen Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote. ⁷Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen, wobei im Fall des Satzes 3 zunächst der Mittelwert der Bewertungen der Einzelbeurteilungen gebildet wird. ⁸Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote) wird einer Note (Ausbildungsnote) zugeordnet. ⁹Die Ausbildungsnote ist der Referendarin oder dem Referendar mitzuteilen.

(2) In der fachtheoretischen Ausbildung wird eine Beurteilung nicht abgegeben.

§ 22

Prüfungsbehörde, Prüfungsausschüsse, Prüfungskommissionen

(1) Prüfungsbehörde für die Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist das „Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst“, eine Sonderstelle beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Prüfung betreffen, werden von der Prüfungsbehörde getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Bei der Prüfungsbehörde werden für jeden Fachbereich Prüfungsausschüsse eingerichtet. ²Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums für die Prüfungsbehörde bestellt für jeden Prüfungsausschuss als Mitglieder eine Ausschussleiterin oder einen Ausschussleiter und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie die weiteren Prüferinnen und Prüfer.

(4) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die die Prüfungsbehörde aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses bildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus der Ausschussleiterin oder dem Ausschussleiter oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und mindestens drei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses. ³Werden zu einem Prüfungstermin mehr als drei Prüflinge geprüft, so besteht die Prüfungskommission aus

1. der Ausschussleiterin oder dem Ausschussleiter und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder
2. zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern

und mindestens drei weiteren Mitgliedern. ⁴In den Fällen des Satzes 3 ist es ausreichend, wenn an den Prüfungsabschnitten mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission, darunter die Ausschussleiterin, der Ausschussleiter, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, beteiligt sind.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder, im Fall des Absatzes 4 Satz 4 mit der Mehrheit der Stimmen des beteiligten Teils der Prüfungskommission. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsmäßigen Ablauf der Laufbahnprüfung und wacht darüber, dass gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. ²Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie oder er sich an den Prüfungen beteiligen und ist in diesem Fall ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission.

§ 23

Prüfungsteile, Prüfungsgebiete, Ladung

(1) Die Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Große Staatsprüfung) besteht aus

1. einer häuslichen Prüfungsarbeit,
2. einer schriftlichen Prüfung und
3. einer mündlichen Prüfung.

(2) ¹Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus der Anlage 2. ²Das für die Ausbildung für den Fachbereich zuständige Ministerium veröffentlicht ein Prüfungsstoffverzeichnis, das Einzelheiten der Prüfungsgebiete festlegt.

(3) Der Prüfling ist von der Prüfungsbehörde zu der schriftlichen und der mündlichen Prüfung schriftlich zu laden.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Abweichend von § 4 sind die Prüfungsleistungen mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	1,0 und 1,3 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	1,7, 2,0 und 2,3 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	2,7, 3,0 und 3,3 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	3,7 und 4,0 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	5,0 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	6,0 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

1,00 bis 1,49 Punkte	sehr gut (1),
1,5 bis 2,44 Punkte	gut (2),
2,45 bis 3,34 Punkte	befriedigend (3),
3,35 bis 4,00 Punkte	ausreichend (4),
4,01 bis 5,00 Punkte	mangelhaft (5),
5,01 bis 6 Punkte	ungenügend (6).

§ 25

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) ¹In der häuslichen Prüfungsarbeit soll eine Aufgabe aus der Praxis des Fachbereichs bearbeitet werden. ²Die Prüfungsbehörde bestimmt die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit.

(2) Nimmt der Prüfling an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ oder einem vom Land Berlin ausgeschriebenen Wettbewerb um den „Peter-Josef-Lenné-Preis“ teil, so kann die Wettbewerbsaufgabe als Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit anerkannt werden, wenn sie unter Beteiligung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses gestellt worden ist und den Anforderungen an eine Aufgabe für eine häusliche Prüfungsarbeit, gegebenenfalls nach Ergänzung durch eine zusätzliche Aufgabe, entspricht.

(3) ¹Die häusliche Prüfungsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der Aufgabe bei der Prüfungsbehörde abzugeben. ²Auf Antrag kann die Prüfungsbehörde eine Fristverlängerung von höchstens sechs Wochen gewähren, wenn ein Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 vorliegt. ³Bei Erkrankung des Prüflings ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen;

die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Dauert die Verhinderung länger als sechs Wochen, so bestimmt die Prüfungsbehörde eine neue Aufgabe für die Hausarbeit. ⁵Die Abgabefrist ist gewahrt, wenn die häusliche Prüfungsarbeit vor Ablauf der Frist zur Post aufgegeben wird.

(4) ¹Die häusliche Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die von der Ausschussleiterin oder dem Ausschussleiter bestimmt werden, bewertet. ²Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, so entscheidet die Ausschussleiterin oder der Ausschussleiter. ³Sie oder er kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(5) ¹Ist die häusliche Prüfungsarbeit mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling nach Abschluss der mündlichen Prüfung eine Mitteilung über die Bewertung. ²Ist die häusliche Prüfungsarbeit nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 26

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus vier schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit einer Bearbeitungszeit von jeweils sechs Zeitstunden. ²Die Prüfungsbehörde wählt die Aufgaben aus den Prüfungsgebieten aus und entscheidet über die zulässigen Hilfsmittel. ³In mindestens einer Aufgabe ist dem Prüfungsgebiet „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“ Rechnung zu tragen. ⁴§ 25 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung).

(3) ¹Sind mindestens drei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht mit mindestens „ausreichend (4)“ und keine mit „ungenügend (6)“ bewertet worden und beträgt die Note für die schriftliche Prüfung mindestens „ausreichend (4)“, so erhält der Prüfling nach Abschluss der mündlichen Prüfung eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 27

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung gliedert sich in sechs Prüfungsabschnitte von etwa gleicher Dauer und einen Vortrag von fünf bis zehn Minuten Dauer; auf jedes Prüfungsgebiet entfällt ein Prüfungsabschnitt. ²Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen stattfinden und dauert bei drei Prüflingen etwa 390 Minuten; bei weniger Prüflingen wird die Dauer angemessen verkürzt. ³Die Prüfungskommission, im Fall des § 22 Abs. 4 Satz 4 der beteiligte Teil der Prüfungskommission, kann die Prüfungszeit um bis zu 15 Minuten je Prüfungsabschnitt verlängern, wenn dies zur Beurteilung des Leistungsstandes eines Prüflings erforderlich ist.

(2) ¹Für den Vortrag nach Absatz 1 Satz 1 wählt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Thema aus. ²Die Vorbereitungszeit für den Prüfling beträgt 20 Minuten.

(3) ¹Die Prüfungskommission, im Fall des § 22 Abs. 4 Satz 4 der beteiligte Teil der Prüfungskommission, bewertet die Leistungen in jedem Prüfungsabschnitt und den Vortrag. ²Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Leistungen in den Prüfungsabschnitten (Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung).

(4) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Die Prüfungsbehörde kann im dienstlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

§ 28

Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis,
Berufsbezeichnung

(1) ¹Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsabschnitten der mündlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend (4)“ lautet. ²Die Bewertung der Leistungen in höchstens zwei Prüfungsabschnitten mit „mangelhaft (5)“ steht dem Bestehen der Laufbahnprüfung nicht entgegen, wenn jede Bewertung mit „mangelhaft (5)“ durch zwei Bewertungen mit „befriedigend (3)“ oder eine Bewertung mit mindestens „gut (2)“ ausgeglichen wird.

(2) ¹Die Prüfungsbehörde errechnet die Prüfungsnote aus dem Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die Prüfungsteile. ²Dabei werden

1. die Punktzahl der Bewertung der häuslichen Prüfungsarbeit mit 20 Prozent,
2. die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung mit 30 Prozent und
3. die Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung mit 50 Prozent

berücksichtigt. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(3) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, so kann die Prüfungskommission aufgrund der Beurteilungen des Prüflings während der berufspraktischen Ausbildung und aufgrund des Gesamteindrucks aller Prüfungsleistungen die Punktzahl der Prüfungsnote um höchstens 0,1 Punkte anheben, wenn hierdurch eine bessere Prüfungsnote erreicht wird.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Laufbahnprüfung sowie die Prüfungsnote und die Punktzahl der Prüfungsnote bekannt.

(5) ¹Über die bestandene Laufbahnprüfung erhält die Beamtin oder der Beamte ein Prüfungszeugnis mit der Prüfungsnote und der Punktzahl der Prüfungsnote. ²Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

(6) ¹Die bestandene Laufbahnprüfung berechtigt,

1. im Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen die Berufsbezeichnung „Assessorin des Vermessungs- und Liegenschaftswesens“ oder „Assessor des Vermessungs- und Liegenschaftswesens“,
2. im Fachbereich Landespflege die Berufsbezeichnung „Assessorin der Landespflege“ oder „Assessor der Landespflege“ und
3. in den übrigen Fachbereichen die Berufsbezeichnung „Bauassessorin“ oder „Bauassessor“

zu führen. ²Die Prüfungsbehörde erstellt hierüber eine Bescheinigung.

§ 29

Niederschrift

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fertigt eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und das Ergebnis der Laufbahnprüfung.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, werden auf Antrag des Prüflings auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung. ²Für Referendarinnen und Referendare, die für die Fachbereiche Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik, Stadtbauwesen oder Städtebau ausgebildet werden, entscheidet die Ausbildungsbehörde im Benehmen mit der leitenden Ausbildungsstelle.

§ 31

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Sie stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ — 6,0 Punkte — bewertet.

§ 32

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 6,0 Punkte — bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In besonders schweren Fällen kann die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ⁴Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet die Prüfungsbehörde.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann sie die Prüfung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 33

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Laufbahnprüfung einsehen.

Vierter Teil

Aufstieg für den Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen

§ 34

Ausbildung

(1) ¹Die Beamtinnen und Beamten, die zum Regelaufstieg zugelassen sind, werden in die Aufgaben des Fachbereichs Vermessungs- und Liegenschaftswesen der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste

1. durch eine fachtheoretische Ausbildung in einem Aufstiegslehrgang mit einer Dauer von neun Monaten und

2. durch eine berufspraktische Tätigkeit am Arbeitsplatz mit einer Dauer von sechs Monaten

eingeführt. ²Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen koordiniert die Einführungszeit. ³Es bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist.

(2) ¹Der Aufstiegslehrgang gliedert sich in

1. einen einwöchigen Einführungslehrgang am Beginn der Ausbildung,
2. einen mindestens achtwöchigen allgemeinen Verwaltungslehrgang bei dem Studieninstitut des Landes Niedersachsen und
3. einen fachbezogenen Lehrgang.

²Der Aufstiegslehrgang umfasst mindestens 1 100 Unterrichtsstunden.

(3) Im Verwaltungslehrgang ist insbesondere in die für den Fachbereich wesentlichen Rechtsvorschriften einzuführen.

(4) Im fachbezogenen Lehrgang sind vertiefte Kenntnisse in

1. Vermessungs- und Instrumentenkunde, Fotogrammetrie,
2. Landesvermessung,
3. Liegenschaftskataster,
4. Geoinformationstechnologie,
5. Ländliche Neuordnung,
6. Planungs-, Bau- und Bodenrecht, Grundstückswertermittlung und
7. Projektmanagement, Präsentationstechniken, Betriebswirtschaftslehre

zu vermitteln.

(5) In der berufspraktischen Tätigkeit ist in die wesentlichen Aufgaben und typischen Arbeitsvorgänge des Fachbereichs in den Aufgabengebieten

1. Liegenschaftskataster,
2. Ländliche Neuordnung,
3. Wertermittlung und Bodenordnung,
4. Landesvermessung und Geobasisinformation,
5. Querschnittsaufgaben

einzuführen.

§ 35

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹Im Verwaltungslehrgang sind sechs Aufsichtsarbeiten anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit soll für jede Aufsichtsarbeit zwei Unterrichtsstunden betragen. ³Für jede Aufsichtsarbeit beauftragt das Studieninstitut des Landes Niedersachsen eine Lehrkraft mit der Bewertung. ⁴Die Lehrkraft teilt die Bewertung der Beamtin oder dem Beamten mit. ⁵Am Ende des Lehrgangs ermittelt das Studieninstitut des Landes Niedersachsen die Ausbildungsnote für den Verwaltungslehrgang. ⁶Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten. ⁷Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für den Verwaltungslehrgang) wird einer Note (Ausbildungsnote für den Verwaltungslehrgang) zugeordnet.

(2) ¹Im fachbezogenen Lehrgang ist in den sieben in § 34 Abs. 4 aufgezählten Bereichen je eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit beträgt vier Zeitstunden. ³Für jede Aufsichtsarbeit beauftragt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter eine Lehrkraft mit der Bewertung. ⁴Die Lehrkraft teilt die Bewertung der Beamtin

oder dem Beamten mit. ⁵Am Ende des fachbezogenen Lehrgangs ermittelt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die Ausbildungsnote für den fachbezogenen Lehrgang. ⁶Hierfür wird der Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten errechnet. ⁷Der Mittelwert wird einer Note (Ausbildungsnote für den fachbezogenen Lehrgang) zugeordnet.

(3) ¹Am Ende der Ausbildung errechnet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter den Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote für den Verwaltungslehrgang und der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten im fachbezogenen Lehrgang. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Lehrgangsgesamtnote) wird einer Note (Lehrgangsgesamtnote) zugeordnet.

(4) Die Ausbildungsnoten nach den Absätzen 1 und 2 und die Lehrgangsgesamtnote sind der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen.

(5) Für die berufspraktische Tätigkeit ist § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 36

Aufstiegsprüfung

(1) Die Aufstiegsprüfung ist die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für den Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen.

(2) ¹Für die Aufstiegsprüfung sind die §§ 8 bis 18 entsprechend anzuwenden. ²Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 wird zur Ermittlung der Gesamtnote der Aufstiegsprüfung der Mittelwert der Punktzahl der Lehrgangsgesamtnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37

Übergangsvorschriften

(1) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes vom 26. August 1999 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 432), weiterhin anzuwenden.

(2) Auf die Ausbildung und Prüfung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 11. Oktober 1999 (Nds. GVBl. S. 365), geändert durch Verordnung vom 1. November 2004 (Nds. GVBl. S. 499), weiterhin anzuwenden.

(3) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vom 3. August 1999 (Nds. GVBl. S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 275), weiterhin anzuwenden.

§ 38

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes vom 26. August 1999 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 432),
2. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 11. Oktober 1999 (Nds. GVBl. S. 365), geändert durch Verordnung vom 1. November 2004 (Nds. GVBl. S. 499), und
3. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vom 3. August 1999 (Nds. GVBl. S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 275),

außer Kraft.

Hannover, den 12. Februar 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

Niedersächsisches Finanzministerium

Möllring

Minister

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Özkan

Ministerin

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Bode

Minister

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Birkner

Minister

Studiengänge und Ausbildungsabschnitte

Fachbereich	Studiengänge	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	Dauer in Wochen	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	Dauer in Wochen
1	2		3	4		5	6
Hochbau	Erstes Einstiegsamt: — Architektur — Bauingenieurwesen mit den Studienschwerpunkten Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement — ein ähnlich geeigneter Studiengang Zweites Einstiegsamt: — Architektur — ein ähnlich geeigneter Studiengang	1	Einführung bei der Oberfinanzdirektion Niedersachsen — Abteilung Bau und Liegenschaften	1	1	öffentlicher Hochbau	42
		2	öffentlicher Hochbau bei einer örtlichen Dienststelle des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen, einer kommunalen Hochbauverwaltung oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit entsprechenden Bauaufgaben	19	2	Bauordnungswesen sowie Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen	24
		3	öffentliches Baurecht und Aufgaben der Bauaufsicht bei einer Kommune	12	3	Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht, Sonderaufgaben, oberste Bauaufsichtsbehörde	11
		4	öffentlicher Hochbau sowie Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht bei der Oberfinanzdirektion Niedersachsen — Abteilung Bau- und Liegenschaften	8	4	häusliche Prüfungsarbeit	6
		5	Aufgaben der Aufsicht bei einer obersten Bauaufsichtsbehörde	1	5	Lehrgänge	13
		6	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9	6	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	8
		7	fachbezogener Unterricht	2			
		8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4			
Landespflege	Erstes und zweites Einstiegsamt: — Landespflege — Naturschutz und Landschaftsplanung — Landschafts- und Freiraumentwicklung — Landschaftsarchitektur und Umweltplanung — ein ähnlich geeigneter Studiengang	1	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — NLWKN — (Geschäftsbereich Naturschutz und Betriebsstelle Naturschutz)	12	1	Naturschutzverwaltung auf Landesebene im nachgeordneten Bereich	16
		2	NLWKN (andere Geschäftsbereiche)	5	2	Naturschutzverwaltung auf Kommunalebene	22
		3	Untere Naturschutzbehörde	8	3	Landkreis (andere Fachbereiche, insbesondere Regionalplanung) und Gemeinde (insbesondere Bauleitplanung, Umwelt, Grünflächen), ggf. auch Planungs-, Kommunal- oder Regionalverband	10
		4	Gemeinde (insbesondere Bauleitplanung, Umwelt, Grünflächen)	3	4	Fachverwaltungen von Nachbardisziplinen (z. B. Landwirtschafts-, Wasserwirtschafts-, Forst-, Straßenbau-, Gewerbeaufsichts-, Bergverwaltung)	16
		5	Nationalparkverwaltung oder Biosphärenreservatsverwaltung	3	5	Fachministerium	4
		6	Fachverwaltungen von Nachbardisziplinen (z. B. Landwirtschafts-, Forst-, Straßenbau-, Gewerbeaufsichts-, Bergverwaltung)	12	6	häusliche Prüfungsarbeit	6
		7	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9	7	Lehrgänge	22
		8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4	8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	8

Fachbereich	Studiengänge	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	Dauer in Wochen	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	Dauer in Wochen
1	2		3	4		5	6
Maschinen- und Elektrotechnik	Erstes Einstiegsamt: — Maschinenbau — Elektrotechnik — Versorgungstechnik — Energie- und Wärmetechnik — ein ähnlich geeigneter Studiengang Zweites Einstiegsamt: — Maschinenbau — Elektrotechnik — ein ähnlich geeigneter Studiengang	1	Einführung bei der Oberfinanzdirektion Niedersachsen — Abteilung Bau und Liegenschaften	1	1	öffentlicher Hochbau und technische Gebäudeausrüstung	44
		2	öffentlicher Hochbau und technische Gebäudeausrüstung bei einer örtlichen Dienststelle des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen, einer kommunalen Hochbauverwaltung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts mit entsprechenden Bauaufgaben	19	2	Technik der Betriebswirtschaft	8
		3	öffentliches Baurecht und Aufgaben der Bauaufsicht bei einer Kommune	10	3	Dienst- und Fachaufsicht, Umweltrecht, technische Überwachung und Arbeitssicherheit	24
		4	genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen, Umwelt- und Arbeitsschutz bei einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt	3	4	häusliche Prüfungsarbeit	6
		5	öffentlicher Hochbau, technische Gebäudeausrüstung und Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht bei der Oberfinanzdirektion Niedersachsen — Abteilung Bau und Liegenschaften	8	5	Lehrgänge	14
		6	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9	6	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	8
		7	fachbezogener Unterricht	2			
		8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4			
Stadt- bauwesen	Erstes und zweites Einstiegsamt: — Bauingenieurwesen	1	kommunale Bauverwaltung (insbesondere Bauleitplanung, Straßenbau)	15	1	Kommune (insbesondere Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Bauaufsicht, Umweltfachverwaltung, Straßenbau), anderer Planungsträger (Regionalplanung) sowie Träger und Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Ver- und Entsorgung	58
		2	Landkreis, kreisfreie Stadt (insbesondere Bauaufsicht, Umweltfachverwaltung)	14			
		3	Ministerium, nachgeordnete Landesbehörde (insbesondere Straßenbau, Umweltfachverwaltung)	14			
		4	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9	2	Ministerium, nachgeordnete Landesbehörde (insbesondere Straßenbau, Umweltfachverwaltung)	15
		5	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4	3	häusliche Prüfungsarbeit	6
				4	Lehrgänge	17	
				5	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	8	

Fachbereich	Studiengänge	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	Dauer in Wochen	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	Dauer in Wochen
1	2		3	4		5	6
Städtebau	Erstes und zweites Einstiegsamt: — Städtebau, Stadtplanung, Stadt- und Regionalplanung oder ein ähnlich geeigneter Studiengang — Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau — Städtebau als Vertiefungs- oder Aufbaustudiengang im Rahmen oder im Anschluss an ein Studium — der Architektur, — des Bauingenieurwesens, — des Vermessungswesens, — der Landespflanze oder — der Geografie	1	kommunale Bauverwaltung (insbesondere Bauleitplanung)	15	1	Kommune, anderer Planungsträger (insbesondere Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalplanung, Umweltfachverwaltung, Denkmalfachverwaltung)	61
		2	Landkreis, kreisfreie Stadt, sonstiger Träger der Regionalplanung (insbesondere Bauaufsicht, Regionalplanung, Umweltfachverwaltung)	14	2	Ministerium, nachgeordnete Landesbehörde (insbesondere Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch, Landesplanung, Planfeststellungsverfahren, Umweltfachverwaltung, Denkmalfachverwaltung)	12
		3	Ministerium, nachgeordnete Landesbehörde (insbesondere Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch, Umweltfachverwaltung)	14	3	häusliche Prüfungsarbeit	6
		4	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9	4	Lehrgänge	17
		5	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4	5	Prüfung und Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	8
Straßenwesen	Erstes Einstiegsamt: — Bauingenieurwesen Zweites Einstiegsamt: — Straßenwesen	1	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — NLStBV — (allgemeine Verwaltung)	6	1	Regionaler Geschäftsbereich der NLStBV (allgemeine Verwaltung und allgemeine technische Verwaltung)	15
		2	Regionaler Geschäftsbereich der NLStBV oder kommunale Bauverwaltung (allgemeine technische Verwaltung)	10	2	Regionaler Geschäftsbereich der NLStBV (Bauvorbereitung und -durchführung)	34
		3	fachbezogener Unterricht	7	3	Verwaltung oder Betrieb eines benachbarten Fachgebiets (Schienen-, Städte- und Gewässerbau)	10
		4	Regionaler Geschäftsbereich der NLStBV oder kommunale Bauverwaltung (insbesondere örtliche Bauüberwachung)	6	4	Dienst- und Fachrechtsunterweisung auf Ministerialebene	15
		5	Regionaler Geschäftsbereich der NLStBV oder kommunale Bauverwaltung bei einem Landkreis (Straßenbetriebsdienst)	11	5	häusliche Prüfungsarbeit	6
		6	Regionaler Geschäftsbereich der NLStBV oder Fachministerium (fachgebietsübergreifende Ausbildung)	3	6	Lehrgänge	11
		7	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen oder beim kommunalen Studieninstitut	9	7	fachbezogener Unterricht	5
		8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4	8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	8

Fachbereich	Studiengänge	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	Dauer in Wochen	Nr.	Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	Dauer in Wochen
1	2		3	4		5	6
Vermessungs- und Liegenschaftswesen	Erstes und zweites Einstiegsamt: — Vermessungswesen — Geodäsie und Geoinformatik — ein ähnlich geeigneter Studiengang	1	Liegenschaftskataster	12	1	Liegenschaftskataster	18
		2	Ländliche Neuordnung	13	2	Ländliche Neuordnung	14
		3	Wertermittlung und Bodenordnung	4	3	Landesplanung und Städtebau	15
		4	Landesvermessung und Geoinformationstechnologie	5	4	Landesvermessung und Kartografie	13
		5	Querschnittsaufgaben der fachbezogenen Verwaltung	6	5	Vertiefung eines Ausbildungsabschnitts (1 bis 4 nach Wahl)	14
		6	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9	6	Querschnittsaufgaben der fachbezogenen Verwaltung	8
		7	fachbezogener Unterricht	3	7	Lehrgänge	6
		8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4	8	häusliche Prüfungsarbeit	6
					9	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	10
Wasserwesen	Erstes und zweites Einstiegsamt: — Bauingenieurwesen mit dem Studienschwerpunkt Wasserwirtschaft und Umwelttechnik — dem Studiengang Bauingenieurwesen gleichstehender Studiengang — technischer oder naturwissenschaftlicher Studiengang mit dem Schwerpunkt Wasserwirtschaft	1	NLWKN, Aufgaben der staatlichen Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung	18	1	NLWKN, Aufgaben der staatlichen Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung	33
		2	Fachministerium, Aufgaben der obersten Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung	1	2	NLWKN oder anderer öffentlicher Bauträger, Aufgaben des Baubetriebs, der Bauplanung und der Bauleitung	22
		3	Kommune, Aufgaben der Umweltverwaltung	6	3	Fachministerium, Aufgaben der obersten Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung	2
		4	Verwaltungen benachbarter Fachgebiete	3	4	Kommune, Aufgaben der Umweltverwaltung	6
		5	NLWKN oder anderer öffentlicher Bauträger, Aufgaben des Baubetriebs, der Bauplanung und der Bauleitung	13	5	Verwaltungen benachbarter Fachgebiete	11
		6	Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen	9	6	häusliche Prüfungsarbeit	6
		7	fachbezogener Unterricht	2	7	Lehrgänge	16
		8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung	4	8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, übrige Laufbahnprüfung	8

Anlage 2

(zu § 10 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 Satz 1)

Prüfungsgebiete

Fachbereich Hochbau

Erstes Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Öffentliches Baurecht
3. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften
4. Gliederung, Aufgaben, Arbeitsweise und Organisation des öffentlichen Hochbaus

Zweites Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Öffentliches Baurecht
4. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften
5. Grundzüge des öffentlichen Hochbaus und des Städtebaus
6. Bautechnik

Fachbereich Landespflege

Erstes Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
3. Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung
4. Raumordnung, Landesplanung und Städtebau
5. Angrenzende Fachgebiete

Zweites Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Naturschutz und Landschaftspflege
4. Raumordnung, Landesplanung und Städtebau
5. Freiraumplanung und Grünordnung
6. Angrenzende Fachgebiete

Fachbereich Maschinen- und Elektrotechnik

Erstes Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften
3. Elektrotechnische Anlagen oder Anlagen der Wärme-, Raumluft-, Sanitär- und Maschinenteknik
4. Gliederung, Aufgaben, Arbeitsweise und Organisation des öffentlichen Hochbaus

Zweites Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften
4. Elektrotechnische Anlagen
5. Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen
6. Sondergebiete der Maschinen- und Elektrotechnik

Fachbereich Stadtbauwesen

Erstes Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Fachbezogene Verwaltung im Bund, in den Ländern und Kommunen
3. Fachrecht

4. Verkehrswesen und städtische Infrastruktur, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Umwelttechnik
5. Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung sowie des Städtebaus

Zweites Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Verkehrswesen und städtische Infrastruktur
4. Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Umwelttechnik
5. Vorbereiten und Durchführen von öffentlichen Baumaßnahmen
6. Raumordnung, Bau- und Umweltrecht

Fachbereich Städtebau

Erstes Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Fachbezogene Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen
3. Fachrecht
4. Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung
5. Städtebauliche Pläne und Verfahren

Zweites Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Raumordnung
4. Geschichte des Städtebaus, Stadtplanung und Stadtentwicklung
5. Technische Elemente des Städtebaus
6. Fachrecht

Fachbereich Straßenwesen

Erstes Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Fachbezogene Rechtsgrundlagen
 - 2.1 Gliederung, Aufgaben und Arbeitsweise der niedersächsischen Straßenbauverwaltung
 - 2.2 Straßenrecht
 - 2.3 Linienführung, Flächensicherung, Planfeststellung, Grunderwerb, Enteignung, Besitzeinweisung, Entschädigung, Flurbereinigung, Verdingungswesen, Bauvertragsrecht, Baupreisrecht, Verantwortung der am Bau Beteiligten, Unfallverhütung
 - 2.4 Straßenverkehrsrecht
 - 2.5 Wasserrecht
 - 2.6 Telekommunikationsrecht
 - 2.7 Natur- und Denkmalschutz
3. Straßenbautechnik, Straßenerhaltung, Straßenplanung, Straßenverkehrstechnik
4. Vorbereitung und Durchführung von Brückenbauten und sonstigen Ingenieurbauwerken

Zweites Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften
4. Raumplanung und städtische Infrastruktur
5. Straße und Verkehr
6. Ingenieurbauwerke

Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen

Erstes Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Liegenschaftskataster
3. Ländliche Neuordnung
4. Wertermittlung und Bodenordnung, Landesvermessung und Geoinformationstechnologie, Querschnittsaufgaben der fachbezogenen Verwaltung

Zweites Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Liegenschaftskataster
4. Ländliche Neuordnung
5. Landesplanung und Städtebau
6. Landesvermessung und Kartografie

Fachbereich Wasserwesen

Erstes Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Gewässerkundlicher Landesdienst, Hochwasser- und Küstenschutz, Unterhaltung von Gewässern und Anlagen
3. Siedlungswasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie
4. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften
5. Benachbarte Fachgebiete

Zweites Einstiegsamt

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Wasserstraßen/Wasserwirtschaft
4. Sondergebiete der Wasserwirtschaft
5. Vorbereiten und Durchführen von Bauten
6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten